

Jork, im Oktober 2011

## **Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“**

**Nr. 03/2011 – Oktober 2011**

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

hier kommt wieder eine Ausgabe meines Newsletters „Aktuelles Sozialrecht“.

Anstoß gab wiederum ein Fall aus meiner anwaltlichen Praxis.

### **Vielfältige Möglichkeiten der Befreiung von den Rundfunkgebühren – Das Merkzeichen „RF“ ist nicht der einzige Weg zum Ziel!**

*In den Rechtsprechungsdatenbanken finden sich eine Vielzahl von Verfahren, denen der Streit um die Vergabe des Merkzeichens „RF“ (Befreiung von der Rundfunkgebühr) zugrundelag.*

*Nach § 6 Nrn. 7 und 8 Rundfunkgebührenstaatsvertrag erhalten dieses Merkzeichen*

- blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung;*
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,*
- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können*

Die Vergabe des Merkzeichens „RF“ ist mithin per Definition einer relativ kleinen Zahl von Menschen vorbehalten.

Gleichwohl kann auch bei Menschen, die dieses Merkzeichen nicht erhalten, nach § 6 RGebStV ein anderer Tatbestand vorliegen, der eine Gebührenbefreiung ermöglicht.

Beispielsweise sieht § 6 eine Gebührenbefreiung für folgende Personengruppen vor:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe)
- Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches)
- Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches
- Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften

### **praktische Auswirkungen:**

Bevor Sie einen Rechtsstreit über die Vergabe des Merkzeichens „RF“ führen, ist ein Blick in § 6 RGebStV ratsam. Eventuell ist die Gebührenbefreiung aus einem anderen Grunde und auf einfacherem Wege zu erreichen.

Den vollständigen Text des Rundfunkgebührenstaatsvertrags, insbesondere des § 6, finden Sie beispielsweise auf den Internetseiten der GEZ unter:

<http://www.gez.de/e160/e161/e392/Staatsvertrag.pdf>

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Christian Au LL.M. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht /  
Bundesvorsitzender

Kontakt: Buxtehuder Str. 68 A 21635 Jork Tel.: (0 41 62) 91 29 282 Fax: (0 41 62) 91 29 206

[anwalt@rechtsanwalt-au.de](mailto:anwalt@rechtsanwalt-au.de)

[www.rechtsanwalt-au.de](http://www.rechtsanwalt-au.de)

### **Haftungsausschluss**

Die Informationen in diesem Newsletter wurden nach bestem Wissen sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der allgemeinen Information. Alle hier gegebenen Informationen können niemals eine individuelle Beratung ersetzen! Sie stellen keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist daher ausgeschlossen.

### **Nutzungsbedingungen**

Der vollständigen oder auszugsweisen Weitergabe/Weiterleitung des Newsletters wird nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen ausdrücklich zugestimmt: 1. Rechtsanwalt Au bleibt als Autor weiterhin erkennbar. 2. Rechtsanwalt Au wird im Falle der Weiterleitung per E-Mail in Kopie genommen. 3. Die Weiterleitung erfolgt unentgeltlich und nicht zu kommerziellen Zwecken